



# **Gemeinde Thalheim**

---

## **Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung**

**über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die  
Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

# A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

## A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MWSt):

<b>Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)</b>	
25 mm <sup>2</sup> 25 bis 80 A (17 bis 55 kVA)	Fr. 2'880.--
50 mm <sup>2</sup> bis 125 A (87 kVA)	Fr. 3'650.--
95 mm <sup>2</sup> bis 200 A (139 kVA)	Fr. 4'870.--
150 mm <sup>2</sup> bis 315 A (218 kVA)	Fr. 6'990.--
> 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

  

<b>Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)</b>	
Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen EVT und Kunde.	

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

## A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MWSt):

<b>Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)</b>	
25 mm <sup>2</sup> bis 25 A (17 kVA)	Fr. 2'400.--
25 mm <sup>2</sup> bis 40 A (28 kVA)	Fr. 3'900.--
25 mm <sup>2</sup> bis 80 A (55 kVA)	Fr. 7'700.--
50 mm <sup>2</sup> bis 125 A (87 kVA)	Fr. 12'100.--
95 mm <sup>2</sup> bis 200 A (139 kVA)	Fr. 19'300.--
150 mm <sup>2</sup> bis 315 A (218 kVA)	Fr. 30'400.--
> 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA	Fr./kVA 140.--
<b>Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)</b>	
Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA 90.--

Bei **Anschlussverstärkungen** bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehendem- und neuem Querschnitt. Bei Aufhebung von Netzanschlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

## A.3) Fälligkeit der Beiträge

Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschlussleitung.

## **A.4) Anpassung der Beiträge**

Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

## **B) Stromgebühren**

### **B.1) Tarife/Kundensegmente**

#### **Tarif KN**

Tarif für Haushaltungen und Gewerbebetriebe bis zu einem Anschlusswert von 80 A, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

#### **Tarif GN**

Tarif für Grossbezüger > 80 A mit Wandlermessung in Niederspannung mit Lastprofilzähler, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

#### **Tarif GH**

Tarif für Grossbezüger mit eigener Trafostation und Lastprofilmessung in Mittelspannung oder Niederspannung, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

#### **Tarif BT**

Tarif für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller etc.).

#### **Tarif RL**

Tarif für die Einspeisung von Energie aus Eigenproduktionsanlagen ins Netz der EVT, soweit die EVT diese Energie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (nationales Energiegesetz) übernehmen muss. Die Preise enthalten keine Vergütung des ökologischen Energiemehrwerts.

Besondere Bestimmungen sind den einzelnen Tarifblättern zu entnehmen.

## B.2) Preiskomponenten

Folgende Preiskomponenten sind den einzelnen Tarifen zugeordnet:

Art der Abgabe	KN (HKL/HWP)	GN	GH	BT (Bau)	RL
Anschlusswert in A	< 80 A	> 80 A	--	--	--
Grundpreis Fr./Monat	x	x	x	x	x
Netznutzung Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Netznutzung Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Energiepreis Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Energiepreis Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Blindenergieüberbezug Rp./kVarh		x	x		
Leistungspreis Fr./kW/Monat		x	x		
SDL Rp./kWh	x	x	x	x	
KEV Rp./kWh	x	x	x	x	
Abgaben für Aufsicht	x	x	x	x	
Konzessionsgebühr Gemeinde	x	x	x		x

Für die Tarife KN, GN, GH und RL gelten folgende Tarifzeiten:

Hochtarif: Montag bis Freitag  
07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag  
07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Niedertarif: Übrige Zeit

## B.4 Preisfestsetzung

Die Preise für Netznutzung, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr werden nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die übrigen Preise werden durch übergeordnete Instanzen (Bund und Swissgrid AG) jährlich festgelegt.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils per 31. August für das Folgejahr.

## **B.5 Beschwerden**

Beschwerdeinstanz für die Preise der Netznutzung und Energie Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.  
Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

## **C) Inkraftsetzung**

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am 22. November 2014 beschlossen und auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Gebührenordnung behandelt.

Thalheim, 1. Januar 2014

**GEMEINDERAT THALHEIM**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Ursula Fankhauser